



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0004-14-6

= RSS-E 10/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner, Oliver Fichta, Mag. Matthias Lang und Rolf Krappen unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 26. März 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, den Schaden vom 30.9.2013, Schadennr. [REDACTED], aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED], zu decken.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] eine Betriebsbündelversicherung abgeschlossen, die auch eine Leitungswasserschadenversicherung beinhaltet. Versichert ist der Betrieb des Gastronomiebetriebes der Antragstellerin.

Nach den Angaben des Antragstellers wurde dort am 30.9.2013 ein nicht näher spezifizierter Wasserschaden bemerkt (Schadenshöhe ca. € 7.500,--).

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 4.11.2013 die Deckung des Schadenfalls mit der Begründung ab, dass zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ein qualifizierter Prämienverzug in Hinblick auf die mit 1.7.2013 fällige Prämie vorlag. In der Folge wendete die Antragsgegnerin auch ein, es sei nicht eindeutig verifizierbar, die tatsächlich ein Leitungswasserschaden im Sinne der Bedingungen vorliege.

Weiters sei aufgrund der geschilderten Beschädigungen davon auszugehen, dass es sich um kein plötzlich eintretendes Schadensereignis gehandelt habe, sondern die Beeinträchtigung über einen längeren Zeitraum erfolgt sei. Dies lasse den Schluss auf eine grob fahrlässige Verletzung der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, insbesondere der ordnungsgemäßen Instandhaltung der wasserführenden Anlagen, zu (Email des Sachbearbeiters [REDACTED] vom 4.11.2013).

Die Antragstellerin beantragte mit Antrag vom 16.2.2014, der Antragsgegnerin die Deckung zu empfehlen. Die offene Prämie sei am 30.9.2013, vor Schadenseintritt einbezahlt worden, weiters sei der Zugang der qualifizierten Mahnung von der Antragsgegnerin nicht bewiesen worden. Weiters liege tatsächlich ein von den Bedingungen gedeckter Leitungswasserschaden vor.

Die Antragsgegnerin gab trotz Aufforderung zur Stellungnahme keine Äußerung ab.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, am Verfahren teilzunehmen, war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrundezulegen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Aufgrund des von der Antragstellerin geschilderten Sachverhalts bzw. ihrem Vorbringen muss davon ausgegangen werden, dass keine qualifizierte Mahnung der Folgeprämie iSd § 39 VersVG vorlag.

Aber auch, wenn man eine qualifizierte Mahnung der Folgeprämie annähme, ist nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt aus folgenden Gründen von einer rechtzeitigen Zahlung der Folgeprämie auszugehen:

Geldschulden sind nach § 905 aF ABGB qualifizierte Schickschulden. Die Rechtzeitigkeit bestimmt sich nach dem Einlangen des Überweisungsauftrages beim kontoführenden Institut des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt, dass die Prämie bei der Bank des Versicherers einlangt. Unerheblich ist, wann die Gutschrift auf das Konto des Versicherers erfolgt (vgl 7 Ob 28/89, RS 0017676). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung im Sinne des § 39 VersVG ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (vgl 7 Ob 103/97s, RS 0080596, auch RSS-0004-11-8=RSS-E 9/11)

Durch das Zahlungsverzugsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2013 hat diese Rechtslage insofern eine Änderung erfahren, als der Zahlungsverzug als solcher bereits eintritt, wenn die offene Prämie am letzten Tag der Zahlungsfrist nicht am Konto des Gläubigers wertgestellt ist (§ 907a Abs 2 ABGB, im Verbrauchergeschäft reicht Erteilung des Überweisungsauftrages innerhalb der Frist aus, § 6a Abs 2 KSchG). Im Hinblick auf die versicherungsrechtlichen Verzugsfolgen, insbesondere auf die Leistungsfreiheit gemäß § 39 VersVG, ist weiterhin für den Versicherungsnehmer ausreichend, dass er die Zahlung der offenen Prämie vor dem Schadenfall bei seiner Bank veranlasst hat. Dieser Grundsatz ist durch die Neufassung des § 36 VersVG im VersRÄG 2013, BGBl. I Nr. 12/2013, beibehalten worden.

Da wie oben dargelegt vom Sachverhalt auszugehen ist, wie er von der Antragstellerin geschildert wurde, war von der Rechtzeitigkeit der Zahlung auszugehen.

Aus denselben Gründen war auf die Argumentation der Antragsgegnerin hinsichtlich der Schadensursache und etwaiger Verletzung von Sicherheitsvorschriften nicht einzugehen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 26. März 2014